



1306



Wir Bürgermeister und Rathmanne alhier haben seit einiger Zeit mißfällig ersehen müssen, daß in hiesiger Stadt und verschlossenen Vorstädten auf öffentlichen Gassen verschiedene Unordnungen und Ungebühnisse sich herfürthun wollen, welche sich mit den Regeln einer guten Policen schlechterdings nicht verbinden lassen, und sind dahero bewogen worden, Er. Löbl. Bürgerschaft und sämtlichen Inwohnern hieselbst, Krafft dieses einzuschärffen, daß sie so wohl die Gassen reinlich zu halten, und keinen Schutt, Steine noch Mist, auf den Strassen und vor den Häusern länger als Eine Nacht liegen zu lassen, als auch aller Verunreinigung der öffentlichen Röhrbüten sich zu enthalten, so wie vom Schweiffen der Wäsche bey denselben zur Winterszeit, oder wenn sonst ein Wasser-Mangel sich ereignet, abzustehen, nicht weniger die Einlegung andrer Dinge und Geräthschaften in sothane Röhrbüten — immaassen blos denen Böttgern noch zur Zeit und bis auf Wiederruff, weisse gebleichte Reiffen und Stäbe in solche zur Erweichung einzulegen verstattet wird, — zu vermeiden; Hiernächst das Feder-Vieh innen zu behalten und solches vor den Häusern nicht herum lauffen zu lassen haben; Endlich bey eintretenden Froste das unanständige Fahren mit den sogenannten Schleiffen auf öffentlichen Plätzen und Gassen gänzlich unterbleiben soll. Gleichwie sich nun Jedermann hiernach genau zu achten, und sich für Uebertretungen dieser Obrigkeitlichen Anordnungen um so mehr zu hüten hat, iemehr wiedrigenfalls gegen die Contravenienten mit gemessenen Fürkehrungen, und nach Befinden mit willkürlicher Ahndung, obgleich ungern, verfahren werden dürste; Also ist zu desto mehrerer Festhaltung dieser gegenwärtige Anschlag zum Druck gebracht, und, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, so wohl an den gewöhnlichen öffentlichen Orten ausgehangen, als auch einem jeden Hauswirthe, welcher solchen seinen bey ihm wohnenden oder künftig einziehenden Mieth-Leuten bekannt zu machen hat, ein Exemplar zur Nachricht und Befolgung zugestellet worden. Decretum in Senatu zu Görlitz den 16. April. 1782.

Bürgermeister und Rathmanne
dieselbst.





Faint, illegible text covering the majority of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or footer.



D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7